

Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung verwirkt

Gabi Schäfer

Wohl wenige Zahnärzte werden mit dem Begriff der „Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung“ etwas anzufangen wissen – und dennoch schwebt dieses Damoklesschwert beständig über der wirtschaftlichen Existenz des Kassenzahnarztes.

Zur Einstimmung zitiere ich aus einem Kürzungsbescheid über 110.000 Euro (!) aus diesem Jahr, der mit der Verwirkung der Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung begründet wurde:

„Insgesamt ist festzustellen, dass hier wiederholt Leistungen abgerechnet wurden, bei denen davon auszugehen ist, dass sie überhaupt nicht erbracht wurden. Dem Vertragszahnarzt ist es weder anhand seiner vorgelegten Dokumentation noch im Rahmen der Anhörung gelungen, die bestehenden Zweifel an der Korrektheit der Abrechnung auszuräumen. Vielmehr hat er sogar ausdrücklich erklärt, die Geb.-Nr. Ä1 bewusst zu Unrecht abgerechnet zu haben, weil seine Leistungen ansonsten nicht ausreichend vergütet wurden. Im Falle einer Beweispflicht des Vertragszahnarztes gelten insofern nicht dokumentierte Leistungen als nicht erbracht und fallen somit zulasten des Vertragszahnarztes. Zum Umfang der Dokumentation führt der BGH aus, dass alle für die ärztlichen Diagnosen und Therapien wesentlichen medizinischen Fakten so aufzuzeichnen sind, dass auch ein fachkundiger Dritter den gesamten Behandlungsverlauf chronologisch, einschließlich AUFKLÄRUNG, Besonderheiten oder Zwischenfälle und Abrechnungspositionen, nachvollziehen kann. Außerdem gilt bei handschriftlichen Patientenkartekarten, dass die Eintragungen leserlich, mit allgemein verwendeten Abkürzungen erfolgen sollten. Die vom Vertragszahnarzt vorgelegten Behandlungsunterlagen entsprechen nicht diesen Anforderungen. Tatsächlich fehlten die vorgeschriebenen Dokumentationen vollständig. Dem Vertragszahnarzt sind mithin grob fahrlässige Falschabrechnungen vorzuwerfen.“

Welche Bedeutung hat nun die ominöse Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung?

Die Abgabe einer solchen Erklärung ist eine eigenständige Voraussetzung für die Entstehung eines Anspruchs des Vertragszahnarztes auf Vergütung der von ihm erbrachten Leistungen. Mit ihr garantiert der Vertragszahnarzt, dass die Angaben der von ihm eingereichten Abrechnungen zutreffen. Da die Richtigkeit der Abrechnungen nur in engen Grenzen überprüft werden kann und Kontrollen mit erheblichem Aufwand verbunden sind, kommt der Abrechnungs-Sammelerklärung eine entscheidende Bedeutung zu.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 17.9.1997 (6 RKA 86/95) entschieden, dass eine Abrechnungs-Sammelerklärung nichtig ist, sobald nur eine einzige abgerechnete Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht wurde. Laut BSG ist die Abrechnungs-Sammelerklärung also die Voraussetzung für die Entstehung eines Vergütungsanspruchs, der sofort entfällt, sobald nur ein einziger Patientenfall grob fahrlässig falsch abgerechnet wurde.

Was passiert nun, wenn die Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung verwirkt ist?

In diesem Fall ist der Honorarbescheid für das geprüfte Quartal ungültig und die KZV ist berechtigt und verpflichtet, diesen Honorarbescheid aufzuheben und das Honorar ohne weitere Prüfung nach eigenem Ermessen neu festzusetzen. So seien laut BSG-Urteil „deutliche Abschläge“ gegenüber der ursprünglichen Höhe des Honorarbescheids nicht zu beanstanden, wenn diese den KZV-Durchschnitt wesentlich überschreitet. Der Verlust der Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung hat also zur Folge, dass eine Beweislastumkehr erfolgt und der Vertragszahnarzt die objektive Beweislast für die vollständige und ordnungsgemäße Erbringung der abgerechneten Leistungen nun selbst trägt und die KZV, sofern vonseiten des Vertragszahnarztes kein Gegenbeweis erbracht wird, den verbleibenden Honoraranspruch einfach schätzen kann.

Wie leichtfertig in den Praxen im Alltag mit diesen Risiken umgegangen wird, zeigt sich bei meinen Praxisberatungen: „Ist ja nicht so schlimm, kann ja mal passieren. Wir sind ja nur Menschen ...“, und so finde ich abgerechnete Beratungen an Tagen, wo der Patient gar nicht in der Praxis war, oder ich finde die Abrechnung eine Ä1 dort, wo laut BEMA keine Leistung abrechenbar ist wie bei der zeitnahen Beseitigung von Druckstellen nach Eingliederung von neuem Zahnersatz oder ZE-Reparaturen. Äußert der Zahnarzt in der Anhörung auch noch, dass er sich anderenfalls nicht ausreichend vergütet fühlt, dann – siehe oben ...

Wer mehr zu dieser Thematik wissen möchte, ist herzlich zu der Seminarreihe „Meins bleibt meins!“ im Herbst des Jahres eingeladen, in der ich das Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung weiter vertiefen werde.

Inhalte und Termine findet man unter www.synadoc.ch

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
Fax: 0800 101096133
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch



Infos zur Autorin

Darryl Little, Alexander Dick und Veronika Hund, Produktion.

Wir haben nicht nur Ideen. Wir produzieren sie auch.

Als dentale Ideen-Schmiede stehen bei uns natürlich Forschung und Entwicklung am Anfang aller Arbeiten. Aber erst, wenn wir selbst Produkte aus diesen Ideen machen, können wir sicher sein, genau die Ansprüche zu erfüllen, die unsere Kunden in der ganzen Welt an uns stellen.

www.becht-online.de



BESSER BECHT. MADE IN OFFENBURG.

 **Becht**

ALFRED BECHT GMBH